UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

ASFINAG Bau Management GmbH und Land Niederösterreich

S 34 Traisental Schnellstraße

TEILGUTACHTEN BAUTECHNIK

Verfasser:

Dipl.-Ing. Rudolf WENNY

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus, Abteilung Anlagenrecht, WST1-U-716

Bearbeitungszeitraum: 03/2020 bis 04/2020

1. Einleitung:

1.1 Allgemeines

Das Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus, Abteilung Anlagenrecht hat für das Genehmigungsverfahren gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 iVm NÖ StraßenG und NÖ NSchG bezüglich "S34 Traisental Schnellstraße, Abschnitt St.Pölten/Hafing (B1) - Knoten St. Pölten/West (A1) - Wilhelmsburg Nord (B20)", Herrn Dipl.-Ing. Rudolf Wenny, per Bescheid vom 07. Februar 2020 (WST1-U-716/035-2019) zum nichtamtlichen Sachverständigen für das Fachgebiet Bautechnik bestellt.

1.2 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Strecke der S 34 Traisental Schnellstraße ist in Verzeichnis 2, Bundesstraßen S (Bundesschnellstraßen) gem. der aktuellen Fassung des BStG wie folgt beschrieben:

"St. Pölten/Hafing (B 1) – Knoten St. Pölten/West (A1) – Wilhelmsburg/Nord (B 20)"

Ausgangspunkt der Trasse der S 34, welche im Wesentlichen einen Nord-Süd-Verlauf aufweist, ist die im Westen des Stadtgebietes von St. Pölten gelegene B 1 Wiener Straße. Von hier aus verläuft die S 34 östlich am Siedlungsgebiet von Hafing vorbei. Westlich des Siedlungsgebietes von Nadelbach quert die Trasse die L 5151 sowie die Mariazeller Bahn. Etwa 2,4 km nach Trassenbeginn erfolgt, über einen neu zu errichtenden Knoten (etwa bei A 1 km 60,0), die Anbindung an die A 1, West Autobahn. Nach der Querung der A 1 verläuft die Trasse direkt in südlicher Richtung zur Ortschaft Völtendorf, welche westlich umfahren wird. An der zu querenden B 39 Pielachtal Straße wird eine Vollanschlussstelle errichtet. Unmittelbar südlich der B 39 wird der Völtendorfer Flugplatz gequert (Überführung der Landebahn Flugfeld Völtendorf).

Südlich des Flugplatzes wird die Trasse etwa parallel zur bestehenden Landesstraße bis zur Einbindung der L 5181 auf Höhe Hart geführt. Die S 34 endet hier im 1. Verwirklichungsabschnitt in einem niveaugleichen Kreisverkehr mit der L 5181. In der 2. Realisierungsstufe wird an dieser Stelle die Halbanschlussstelle Hart als Verknüpfung mit der L 5181 (Spange Wörth) errichtet. Die S 34 verläuft anschließend weiter in Richtung Süden zwischen den Orten Gröben und Wolfenberg. In weiterer Folge wird die Siedlung Wetzersdorf östlich umfahren. Südlich von Wetzersdorf bis zur L 5183, welche westlich der Siedlung Froschenthal gequert wird, wird ein Waldstück durchfahren. Anschließend verläuft die Trasse in südöstlicher Richtung, zwischen den Siedlungen Steinfeld und Poppenberg und endet bei der B 20 Mariazeller Straße in einem niveaugleichen Kreisverkehr.

Überdies wird darauf hingewiesen, dass zeitgleich zur Einreichplanung der S 34, Traisental Schnellstraße, seitens des Landes Niederösterreich auch die Planungen für die Anbindung der B 20, Mariazeller Straße, an die S 34 im Bereich der geplanten Halbanschlussstelle Hart, durchgeführt wurden. Durch die Errichtung der Spange Wörth, durch das Land Niederösterreich, kommt es zu einer zusätzlichen Entlastung der B 20 zwischen Wilhelmsburg Nord und St. Pölten. Die Planungen wurden aufeinander abgestimmt.

1.3 Rechtliche Grundlagen

Gegenstand des Verfahrens ist demnach die Erteilung der Genehmigung für jener Vorhabensbestandteile, welche in die Zuständigkeit der NÖ Landesregierung im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren § 24 Abs 3 UVP-G 2000 fallen (unter Anwendung der Genehmigungsbestimmungen des NÖ Straßengesetzes und NÖ Naturschutzgesetzes sowie der zusätzlichen Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f UVP-G 2000)

Dies sind unter anderem:

NÖ Straßengesetz

NÖ Bautechnikverordnung

samt jeweils auf der Grundlage der erwähnten gesetzlichen Bestimmungen erlassenen Verordnungen sowie auf Grund der jeweiligen Verwaltungsvorschriften jeweils mitanzuwendenden sonstigen rechtlichen Vorschriften.

2. <u>Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur</u>

Die Unterlagen wurden am 22.01.2020 zum Download bereit gestellt.

Im Speziellen wurden im Sinne des NÖ Landesstraßengesetzes die Unterlagen folgender Bereiche verwendet:

1) B1 Wiener Straße

Errichtung eines Links- und Rechtsabbiegestreifens samt Verkehrslichtsignalanlagen (VLSA) von km 70,404 bis km 70,860

2) L 5154

Überführung L 5154 Gutenbergstraße von km 1,008 bis km 1,549, Stadt St. Pölten, KG Hafing

3) B 39 Pielachtal Straße

Errichtung einer Brücke über die S 34 sowie eines Linksabbiegestreifens samt Verkehrslichtsignalanlage (VLSA) von km 1,900 bis km 2,440

4) L 5181

Verlängerung und Überführung der L 5181 über die S 34 von km 0,000 bis km 0,762 inkl. Errichtung einer neuen Straßenbrücke L 5181.03 über eine Gemeindestraße

5) B 20 Mariazeller Straße

Errichtung eines Kreisverkehrs (KV) von km 8,522 bis km 8,764

Im Speziellen für den Fachbereich Bautechnik wurden diese Unterlagen verwendet:

Einlage Nr.:	
B39 EL 10-1	Objekt S 34 UE05 Technischer Bericht
B39 EL 10-2	Objekt S 34 UE05 Grundrisse, Schnitte
L 5154 EL 10-1	Objekt S 34 UE01 Technischer Bericht
L 5154 EL 10-2	Objekt S 34 UE01 Grundrisse, Schnitte
L 5181 EL 10-1	Objekt S 34 UE08 Technischer Bericht
L 5181 EL 10-2	Objekt S 34 UE08 Grundrisse, Schnitte
L 5181 EL 11-1	Objekt L 5181 03 Technischer Bericht
L 5181 EL 11-2	Objekt L 5181 03 Grundrisse, Schnitte

3. Befund

3.1 Brückensysteme

Die Brücken werden als 1- bzw. 2-feldrige schlaff bewehrte Plattentragwerke hergestellt. Die Widerlager werden in das Tragwerk eingespannt und somit entstehen Integrallösungen.

Die Gründungen der Widerlager und der Flügelkonstruktionen erfolgen auf Rostkonstruktionen, diese sind wiederum auf Bohrpfählen tiefgegründet.

3.2 Entwässerungssysteme

Die Niederschlagswässer auf der Brücke werden durch Brückeneinläufe gesammelt und durch Fallrohre an den Widerlagern an die Entwässerungsmulden geführt.

3.3 Brückenausrüstung

Die Brücken erhalten ein 1,0 m hohes Geländer und über den darunterliegenden Verkehrsflächen wird ein Spritzschutz angebracht.

Auf den Randbalken werden Stahlleitschienen der Rückhalteklasse H1 angeordnet.

4. Gutachten

Die Unterlagen für den Bereich Bautechnik wurden gesichtet und als nachvollziehbar und ausreichend empfunden.

Die Brücken sind für Einwirkungen gemäß ÖNORM EN 1991-1 und EN 1992-2 zu bemessen.

Die Unterlagen sind für die Einreichplanung ausreichend, in der Ausführungsplanung sind die Auflagen zu berücksichtigen.

5. Auflagen

Für den Fachbereich Bautechnik sind folgende Auflagen erforderlich:

- Die Bauwerke sind entsprechend den Erfordernissen der Tragsicherheit, Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit unter Berücksichtigung der ständigen, veränderlichen, seismischen und außergewöhnlichen Einwirkungen gemäß den einschlägigen gültigen ÖNORMEN und technischen Richtlinien sowie der anstehenden Boden- und Grundwasserverhältnisse zu bemessen und zu errichten. Die statischen Berechnungen und die Schalungs-, Bewehrungs- und Konstruktionspläne, erstellt oder überprüft von einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung, sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.
- 5.2 Mit den von den Bauvorhaben betroffenen Einbauträgern ist rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 14 Tage) das Einvernehmen herzustellen und zu dokumentieren.
- 5.3 Die Festlegung der Gründungen hat im Einvernehmen mit dem Bodengutachter auf Grundlage der geotechnischen Untersuchungsberichte (Baugrundgutachten) zu erfolgen.
- Bei Brückenbauwerken mit Flachgründungen sind vor Beginn der Fundamentherstellung die Gründungssohlen von einer hierzu befugten Person abzunehmen und freizugeben (Bodenbeschau). Dabei ist zu prüfen, ob die Einbaukriterien gemäß den statischen Berechnungen gegeben sind. Über die Bodenbeschauten sind Protokolle zu führen, die zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten sind.
- 5.5 Bei Brückenbauwerken mit Tiefgründungen sind die Ausführungen zu dokumentieren. Je nach Pfahltyp sind entsprechende Pfahlprüfungen (z.B. Rammprotokolle bei Rammpfählen, Lastversuche, Pfahl-Integritätsmessungen) entsprechend den einschlägigen ÖNORMEN durchzuführen. Die fertigen Pfähle sind abzunehmen und freizugeben. Die Protokolle und Dokumentationen über die Pfahlprüfungen und über die Pfahlabnahme sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.
- 5.6 Die Bauabschnitte der Bauwerke sind so festzulegen, dass die Standsicherheit der Konstruktion zu jedem Zeitpunkt gegeben ist. Die erforderlichen Hilfs- und Stützmaßnahmen und die Lehrgerüste sind entsprechend den statischen Erfordernissen zu errichten, von einer hierzu befugten Person abzunehmen und zu dokumentieren.
- 5.7 Vor den Betonierarbeiten ist dien plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrung von einer hierzu befugten Person abzunehmen (Bewehrungsabnahme) und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die Abnahmeprotokolle sind in einer übersichtlichen bauwerks- und bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

- 5.8 Über den eingebauten Beton für tragende Teile sind normgemäße Qualitätsprüfungen (Identitätsprüfungen) durchzuführen. Probenahme- und Prüfplan sind im Einvernehmen mit dem Verfasser der statischen Berechnung festzulegen. Die Prüfatteste, ausgestellt von einer hierzu akkreditierten Prüfstelle, sind in einer übersichtlichen bauwerks- und bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.
- 5.9 Die Entwässerungseinläufe auf den Brücken sind trag- und verkehrssicher entsprechend den ÖNORMEN EN 124 und B 5110 auszulegen.
- 5.10 Die Ausführung der Bauwerke hat jeweils unter der Leitung eines hierzu befugten Bauführers zu erfolgen. Nach Fertigstellung der Bauwerke sind für jedes Vorhaben getrennt für die Genehmigungsbehörde folgende Nachweise zur Einsichtnahme bereitzuhalten:
 - Zusammenfassender Bericht des für das Bauvorhaben bestellten Bauführers über die bescheidgemäße und fachgerechte Ausführung,
 - Statische Berechnungen, Schalungs-, Bewehrungs- und Konstruktionspläne,
 - Protokolle der Bodenbeschauten, der Bohrpfahl- (wenn ausgeführt), Bewehrungs- und Tragwerksabnahmen,
 - Prüfatteste über den eingebauten Beton.

Datum: St. Pölten, am 03.04.2020

Unterschrift: Kudol Weurg